



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.232 RRB 1881/0942
Titel	Genehmigung der Pläne d. Bau- & Niveaulinien d. Seehofstraße Riesbach.
Datum	21.05.1881
P.	606–607

[p. 606] In Sachen des Gemeindrathes Riesbach,
betr. die Genehmigung der Bau- & Niveaulinien an der Seehofstraße,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Riesbach macht mit Schreiben vom 13. die Mittheilung: Er habe die Bau- & Niveaulinien für die Seehofstraße festgesetzt & unterm 22. März d. Js. publizirt; dagegen sei einzig von Frau Wittwe Zuppinger beim Bezirksrath Zürich Einwendung erhoben worden, da wegen des Niveau eine Entschädigungsforderung gestellt werden wolle. Der Bezirksrath habe Frau Wittwe Zuppinger unterm 5. Mai d. Js. abgewiesen, da Entschädigungsforderungen erst später bei der Publikation zur Expropriation anzumelden seien. Dem Regierungsrath werden nun die Pläne im Doppel zur Genehmigung unterbreitet. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Die Seehofstraße ist eine Querstraße von der See- // [p. 607] feldstraße und der Dufourstraße resp. dem projektirten Quai.
Die Bauliniendistanz an der Seehofstraße soll 12^m betragen, wovon 6^m auf die Fahrbahn & je 3^m auf die Trottoirs entfallen würden.
Das Niveau dieser 169,5 m langen Straße fällt von der Seefeldstraße bis gegen den See resp. das projektirte Quai mit 3,3‰. Beim Hause der Frau Wittwe Zuppinger kömmt das neue Niveau der Seehofstraße nur um c^a 0,20^m höher als die Thürschwelle zu liegen, so daß es sich hier nur um eine Entschädigung handeln kann, welche der Genehmigung des Projektes keinen Einhalt thun wird.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Riesbach vorgelegten Pläne über die Bau- & Niveaulinien an der Seehofstraße in Riesbach werden genehmigt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Riesbach unter Zustellung des einen genehmigten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und des andern Plandoppels.

[Transkript: mdn/05.05.2015]